

ort ertappt zu werden, sowohl im Augenblick des Überfalls als auch bei der Flucht vom Tatort ziemlich eilig. So kann man häufig ihnen gehörende verlorene Gegenstände finden. Zum Beispiel ist ein Fall bekannt, wo am Tatort der Betriebsausweis des Täters (mit seiner Fotografie) gefunden wurde. ,

Hat der Verbrecher eine Schußwaffe benutzt, so können bei der Besichtigung Hülsen und sogar Kugeln gefunden werden, was für die Identifizierung der Waffe, wenn diese später beschlagnahmt wird, sehr bedeutsam ist. Außerdem kann man an Hand dieser am Tatort gefundenen Hülsen und Kugeln darüber urteilen, ob die Täter mit einer oder mehreren Pistolen oder mit Revolvern bewaffnet waren, welches Kaliber die Waffen hatten usw.

Besonders ist auf die Fußspuren des Verbrechers und auf die Spuren eines Fahrzeuges zu achten, dessen er sich bedient haben konnte. Auch sind Bodenproben vom Tatort zu entnehmen, da nach der Verhaftung eines Verdächtigen bei der Besichtigung seiner Schuhe und seiner Kleidung Teilchen desselben Bodens entdeckt werden können, was ein Beweis für seinen Aufenthalt am Tatort bildet.

Die Besichtigung des Tatortes erlaubt in einer Reihe von Fällen auch die Entdeckung anderer überaus wertvoller Beweise. Ihre Bedeutung besteht aber auch schon darin, daß man sich auf Grund dessen, was bei der Besichtigung entdeckt wird, in Verbindung mit den Erklärungen des Geschädigten ziemlich genau vorstellen kann, wie das Verbrechen begangen wurde, und sich darüber Klarheit verschafft, woher die Verbrecher kamen, wohin sie wahrscheinlich flohen, und daß man an Ort und Stelle Maßnahmen zur Verfolgung der Täter treffen kann.

Die Besichtigung hilft auch, die Zeugen des Verbrechens festzustellen, da die Verbrecher von Leuten gesehen worden sein konnten, die in den umliegenden Häusern wohnen oder die dicht am Tatort vorbeigekommen sind. Diese Personen können dort an Ort und Stelle befragt werden. Die Besichtigung in geschlossenen Räumen weist keinerlei Besonderheiten auf.

Die Vernehmung des Geschädigten trägt dazu bei, Angaben zu erhalten, die auf den weiteren Gang der Ermittlungen einen sehr wesentlichen Einfluß ausüben und die bestimmen können, welche Untersuchungshandlungen und operativen Maßnahmen zwecks Feststellung der Täter und Auffindung der geraubten Güter durchzuführen sind.

Während bei Wohnungsdiebstählen, die heimlich begangen werden, der Geschädigte in der Regel nichts über die Verbrecher sagen kann, vermag demgegenüber bei Raubüberfällen der Geschädigte in der überwiegenden